VERORDNUNG (EWG) Nr. 2281/79 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1979

über die Durchführung der ergänzenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1978/79, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1303/79 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Maßnahmen zur Stützung des Weinmarktes, die im Wirtschaftsjahr 1978/79 angewandt wurden, haben nicht ganz die erhofften Ergebnisse gehabt. Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2186/79 der Kommission vom 5. Oktober 1979 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die ergänzenden Maßnahmen, die Inhabern langfristiger Lagerverträge für Tafelweine vorbehalten sind, für das Wirtschaftsjahr 1978/79 (3) bestimmt, daß der in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 genannte Zeitraum von drei aufeinanderfolgenden Wochen zwischen dem 1. August und dem 30. November liegen muß. Seit dem 1. August ist der Repräsentativpreis für Tafelweine der Art R II während dreier aufeinanderfolgender Wochen unter dem Auslösungspreis geblieben. Somit sind die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 geforderten Bedingungen für diese Weinart erfüllt, und die in Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 vorgesehenen Maßnahmen sind zu treffen.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2186/79 regelt den Prozentsatz der Menge Vertragswein, die destilliert werden darf, sowie die Dauer der Lagerverträge, die abgeschlossen werden können. In Anbetracht der Marktlage, wie sie sich an den Ernteprognosen und der Höhe der Lagerbestände am Ende des Wirtschaftsjahres ablesen läßt, ist der genannte Prozentsatz für Wein der Tafelweinart R II auf 60 und die genannte Dauer auf 4 Monate festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Inhaber langfristiger Lagerverträge für Weine der Tafelweinart R II und für Weine, die mit dieser in engem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, können aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2186/79:

a) für eine Weinmenge bis zu 60 % der vertraglichen Menge die Destillation vornehmen;

b) für die ganze oder einen Teil der Menge, für die die Maßnahme unter Buchstabe a) nicht in Anspruch genommen wird, einen Lagervertrag für 4 Monate abschließen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. September 1979.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 252 vom 6. 10. 1979, S. 10.